



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Präsident
der Rechtsanwaltskammer Hamm
Postfach 21 89
59011 Hamm

26.03.2020

P	Vp	Schr	Scha	Je	Str	Ki	Ze
Part.	Eingegangen						Ka
Präp.	Rechtsanwaltskammer						BE
	Düsseldorf						Plenum
Z.G.A.	26. März 2020						Int.
tel. Mitgl.							Mitt.
Sek.							
Ki	Be	h	Ba	Rö	He	MS	Newsl.
Zulas.	Me	Sl	Fu	vN	Ru	Ra	Spr.
Aufs.	Br	Cr	Fl	Kr	Sch	Ste	We

Bearbeiterin: Frau Dr. Harsta
Telefon: 0211 8792-422

Präsident
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf

Präsident
der Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30
50668 Köln

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Personen des Kreises der in kritischen Infrastrukturen Tätigen

Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm vom
19. März 2020

Gemeinsames Schreiben der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Hamm
und Köln vom 24. März 2020

E-Mail des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom
23. März 2020

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Sehr geehrte Herren Präsidenten,

für Ihre oben genannten Schreiben bedanke ich mich.

Soweit der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit E-Mail vom 23. März 2020 darum gebeten hat, die Systemrelevanz der Anwaltschaft festzustellen, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können, bitte ich noch um ein wenig Geduld, da der Krisenkoordinationsrat des Landes seine Beratungen über die Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen noch nicht abgeschlossen hat.

Soweit Sie aufsichtsrechtliche Regelungen begehren, die es ermöglichen sollen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Landes auch im Falle einer Ausgangssperre ihrer Berufstätigkeit nachgehen können, kann ich dieser Bitte leider nicht nachkommen. In Nordrhein-Westfalen ist bisher keine Ausgangssperre verhängt worden. Die Verordnung des Landes zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), GV. NRW. 2020, NR. 6a v. 22.03.2020, S. 177a bis 183a, enthält weder eine Ausgangssperre noch Beschränkungen für die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dementsprechend enthält auch der von Ihnen in Bezug genommene Erlass meines Hauses zur „Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs im Notariat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ keine Empfehlungen für (etwaige) Ausgangssperren.

Ungeachtet dessen erlaube ich mir den Hinweis, dass der Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zwar eine Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Landes zusteht, nicht aber über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Soweit der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf um schriftliche Vorschläge zur Durchführung von Vereidigungen gebeten hat, teile ich die Auffassung von Ihnen, sehr verehrter Herr Schons, dass trotz der aktuellen Verschärfung der Risikosituation bei der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) Vereidigungen weiterhin durchzuführen sein dürften, da andernfalls der Zugang zum Beruf verwehrt wird. In Ansehung



dessen würde ich empfehlen, die Vereidigung unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der Empfehlungen der Landesregierung sowie des Robert Koch-Instituts für Abstands-, Trennungs- und Hygienemaßnahmen durchzuführen, um das Risiko einer Ansteckung sowohl für die Kammermitarbeiterinnen und -mitarbeiter, als auch die den Eid abnehmende Person sowie die den Eid leistende Person so gering wie möglich zu halten. Anders dürfte sich dies bei Personen verhalten, die mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert oder daran erkrankt sind, Kontaktpersonen der Kategorie I (RKI) sowie Personen, die sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert Koch-Institut festgelegten Risikogebiet (insbesondere in der Schweiz, in Österreich oder in Italien) waren, es sei denn, es können ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Andernfalls dürfte die Vereidigung letztgenannter Personen schnellstmöglich nachzuholen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach